

## § 0578a BGB

(1) Die Vorschriften der §§ [566 BGB](#), [566a BGB](#), [566e BGB](#) bis [567b BGB](#) gelten im Falle der Veräußerung oder Belastung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs entsprechend.

(2) Eine [Verfügung](#), die der [Vermieter](#) vor dem Übergang des Eigentums über die Miete getroffen hat, die auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfällt, ist dem Erwerber gegenüber wirksam. Das Gleiche gilt für ein [Rechtsgeschäft](#), das zwischen dem [Mieter](#) und dem [Vermieter](#) über die Mietforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung der Miete; ein [Rechtsgeschäft](#), das nach dem Übergang des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der [Mieter](#) bei der Vornahme des [Rechtsgeschäfts](#) von dem Übergang des Eigentums Kenntnis hat. § [566d BGB](#) gilt entsprechend.